

Satzung der Stadt Blieskastel

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt Blieskastel"

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 auf der Grundlage des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2014 (BGBI I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBI I. 1748) und des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 172) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachstehend beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Mit Hilfe städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach dem § 136 BauGB soll die Situation im Gebiet verbessert werden.

Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung "Altstadt Blieskastel".

§ 2

Abgrenzung

Im Norden liegt die Gebietsbegrenzung nordwestlich der Gartenanlage des Klosters, sowie nördlich des Geländes der ehemaligen Malzfabrik TIVOLI und des Betriebsgeländes der Stadtwerke Bliestal.

Im Süden endet das Gebiet an der Zufahrtstraße zum G und D Park.

Im Osten grenzt das Gebiet an die Erschließungsstraße zum G und D Park,

die historischen Bauten "Villa Hauck " und "Rentamt" sowie den

Radweg.

Im Westen endet das Gebiet an dem Areal der "Kirche auf der Agd", dem

Orangeriegarten, den Sandsteinfelsen oberhalb der Altstadt sowie

dem Klosterpark.

Es umfasst die größtenteils unter Denkmalschutz stehende Altstadt sowie die die Stadtgestalt maßgeblich prägenden Plateaubereiche "Auf der Agd", "Schlossberg" und "Auf dem Han".

Ein Lageplan, in dem der räumliche Geltungsbereich der Satzung dargestellt ist, ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Verfahrenswahl

Die Durchführung der Sanierung erfolgt im vereinfachten Sanierungsverfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB. Die §§ 152 bis 156a BauGB zu den besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften kommen nicht zur Anwendung.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB finden Anwendung.

§ 5

Durchführungszeitraum

Die Durchführung der Maßnahme ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB bis zum 20.04.2027 befristet.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Blieskastel, den 13.04.2015

Annelie Faber-Wegener Bürgermeisterin